Der Bürgermeister

stadt sankt augustin

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

Per Mail

Dienststelle
Dez. I
Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1

Auskunft erteilt: Frau Gaby Bungarten	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393

E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		Dez. I-BG	23.03.2021

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/Grüne/FDP DS-Nr 21/0134, Antrag zu TOP 13.1.6 Ausschuss für Mobilität

- **Prüfauftrag des Bürgermeisters an den Rechtsdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf den Prüfungsauftrag des Bürgermeisters bzgl. folgender Fragestellungen:

1. Darf der Stadtrat, wie beantragt, in dieser straßenverkehrlichen Angelegenheit aufgrund des Rückholrechts entscheiden?

2. Wie bewertet das Rechtsamt die Argumentation des Antragstellers?

3. Welche möglichen Konsequenzen bei "Einwänden/negativen Stellungnahmen" der beteiligten Behörden (Straßen NRW und KPB) sind zu erwarten?

Zu 1.:
In der Regel, wie hier, handelt es sich bei straßenverkehrlichen Anordnungen um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3, 1 Halbsatz GO NRW. Der Rat kann sich im Zuge seiner sog. Allzuständigkeit gem. § 41 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3, 2. Halbsatz GO NRW u.a. mit Themen des § 45 StVO befassen und Beschlüsse dazu treffen. Wie die Bezirksregierung Köln jedoch in ihren Hinweisen vom 15. Januar 2014 festgehalten hat, ist der Rat oder ein Ausschuss bei seinen Entscheidungen immer an die rechtlichen Voraussetzungen gebunden, die zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllt sein müssen.
Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass der Rat die vorgenannte Entscheidung fällen darf.

Zu 2.:
Die Argumentation der Antragsteller ist nach diesseitiger Auffassung zumindest nicht offensichtlich rechtswidrig und kann somit nach diesseitiger Auffassung nicht dazu führen, dass der Bürgermeister diesen Beschluss, sollte er – wie beantragt – gefasst werden, gem. § 54 Abs. 2 GO NRW beanstanden müsste.
Gründe:
Ein ähnliches Petitum wurde bereits im Jahre 2011/2012 im Rahmen einer Anregung nach § 24 GO NRW erörtert. Der seinerzeit zuständige Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 mehrheitlich dafür gestimmt, dass sich die Stadt Sankt Augustin mit dem Träger der Straßenbaulast, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW in Verbindung setzt, um eine Möglichkeit zu finden, die Anregung der Petentin umzusetzen.
Zusammenfassend hat der Straßenbaulastträger in seiner Stellungnahme vom 07.02.2012 ausgeführt, dass eine Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 50 km/h im genannten Bereich nicht erforderlich, nicht von der StVO gedeckt und auch nicht von hoher Akzeptanz geprägt sei.
Das Rechtsamt der Stadt Sankt Augustin erkennt in den vorliegenden beiden Schreiben des Straßenbaulastträgers (Stellungnahme vom 15.02.2012 und E-Mail vom 21.09.2011) zumindest keine zwingenden Gründe, die für eine Rechtswidrigkeit einer solchen Entscheidung sprechen würden, die eine Beanstandung nach § 54 Abs. 2 GO NRW erzwingen würden.

Zudem gibt es nach Auffassung des Rechtsamtes durchaus Änderungen in der Sach- und Rechtslage seit dieser Stellungnahme aus dem Jahre 2012.

Wie die Antragsteller zurecht darauf hinweisen, gibt es seit dem Jahre 2017 eine Änderung in den Verwaltungsvorschriften zur StVO, die – zusammengefasst – eine „Harmonisierung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf kurzen Streckenabschnitten“ durchaus zulassen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die Argumentation der Antragsteller zumindest nicht offensichtlich rechtswidrig oder beanstandungswürdig ist.

Zu 3.:
Sollte es im Zuge der Beteiligung der Kreispolizeibehörde und des Straßenbaulastträgers zu ähnlich lautenden Stellungnahmen, wie im Jahre 2012 kommen, so kann – nach diesseitiger Auffassung – der Stadtrat dennoch wie vorgelegt beschließen.

Ein Fall des § 54 Abs. 1 GO NRW liegt nicht vor, da mit der Entscheidung das „Wohl der Gemeinde nicht gefährdet“ sein dürfte. Somit scheidet ein Widerspruch durch den Bürgermeister aus.

Ein Fall des § 54 Abs. 2 GO NRW liegt ebenfalls nach diesseitiger Auffassung nicht vor, auch wenn die Stellungnahmen negativ ausfallen sollten. Denn aus den bisherigen Stellungnahmen ist nicht ersichtlich, dass eine explizite Rechtswidrigkeit einer solchen Entscheidung abgeleitet werden kann.
Somit ist nach Auffassung des Rechtsamts kein Grund gegeben, warum der Bürgermeister den Beschluss beanstanden müsste.

Möglicherweise könnte die Kreispolizeibehörde und/oder der Straßenbaulastträger sich an den Landrat wenden, damit dieser den Bürgermeister gem. § 122 Abs. 1 GO NRW anweist, den Beschluss zu beanstanden. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass der Landrat konstatieren muss, dass der Beschluss offensichtlich rechtswidrig ist. Unabhängig davon, dass das Rechtsamt nicht annimmt, dass der Landrat einen solchen Weg beschreiten würde, muss festgehalten werden, dass eine offensichtliche Rechtswidrigkeit nicht gesehen wird, da insbesondere die Argumente der antragstellenden Fraktionen zu den Änderungen in den Verwaltungsvorschriften aus dem Jahre 2017 durchaus vertretbar sind.

Bei weiteren Fragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter